Bericht der Sachverständigen Kommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1955)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1.- BERICHT DER SACHVERSTÄNDIGENKOMMISSION

ZUR PRÜFUNG DER FRAGE DER ANWENDUNG DER HUMANITÄREN GRUNDSÄTZE IM FALLE INNERER UNRUHEN

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat beschlossen, eine kleinere aus Persönlichkeiten verschiedener Nationalitäten bestehende Sachverständigenkommission einzuberufen, damit diese ihr Gutachten über die Frage der Anwendung der humanitären Grundsätze im Falle "innerer Unruhen" abgebe.

Die Kommission trat in Genf am Sitze des Internationalen Komitees vom 3.-8. Oktober 1955 zusammen.

Vorliegender durch die Kommission ausgearbeiteter und von ihr einstimmig angenommener Bericht gibt die Gedanken wieder, die ihr als Richtschnur dienten und enthält die Schlussfolgerungen, die sie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz glaubte unterbreiten zu können.

Die Kommission setzte sich aus folgenden Personen zusammen :

Herr Paul Cornil, Vorsitzender der Internationalen Vereinigung für Strafrecht (1),

Herr Professor Gilbert Gidel,

Herr Max Huber, Ehrenpräsident des IKRK,

Herr Julio Lopez-Olivan, Botschafter Spaniens,

Herr Mohan Sinha Mehta, Botschafter Indiens in Bern,

Herr Dr. Abbas Naficy, ehem. Vize-Präsident des Ministerrates von Iran, Vize-Präsident der Gesellschaft des Roten Löwen und der Roten Sonne,

---

(1) Herr Paul Cornil, der am Erscheinen in Genf verhindert war, hatte seinen Kollegen eine Note zukommen lassen. Nach Erhalt des Berichtes erklärte er sich mit diesem einverstanden.

Herr Professor Nihat Erim, ehem. Vize-Präsident des Ministerrates der Türkei,

Herr Caracciolo Parra-Perez, Botschafter von Venezuela,

Herr M. Pilotti, Vorsitzender des Gerichtshofes der europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

Herr Alejandro Quijano, Präsident des Mexikanischen Roten Kreuzes, vertreten durch Herrn de Rueda,

Herr W. E. Rappard, Professor an der Genfer Universität,

Herr Justizrat Emil Sandström, Präsident des Rates der Gouverneure der Liga der Rotkreuzgesellschaften,

Herr Professor Dr. Carlo Schmid, Vize-Präsident des Bundestages der Deutschen Bundesrepublik.

Die Kommission wählte Herrn Rappard als Vorsitzenden und Herrn Gidel als Berichterstatter.

Das Internationale Komitee hat die folgenden Fragen aufgeworfen, die den Arbeiten der Kommission mindestens als vorläufige Tagesordnung dienen sollen :

1. Ist es möglich, den Begriff "bewaffneter Konflikt" genau anzugeben, um den Zeitpunkt zu bestimmen, von dem an Artikel 3 des IV. Genfer Abkommens im Falle von inneren Unruhen rechtlich anwendbar ist ?

2. Entspricht es den Interessen der Menschlichkeit sowie den Erfordernissen der Zivilisation, dass, solange der genannte Artikel rechtlich nicht anwendbar ist, die humanitären Garantien im Sinne des IV. Abkommens, insbesondere auf Personen (Staatsangehörige oder Untertanen) angewendet werden können, die durch ihre eigene Regierung aus politischen Gründen zurückgehalten werden ?

3. Wäre das IKRK auf Grund seiner Traditionen sowie der Satzung des Internationalen Roten Kreuzes und seiner eigenen Satzung nicht befugt, den für die öffentliche Ordnung verantwortlichen Regierungen seine guten Dienste anzubieten ?

4. Unter welchen Bedingungen und in welchen Grenzen müsste sich seine Aktion entfalten ?

*

* *

Bezüglich des ersten Punktes hatte die Kommission zuerst zu prüfen, ob die durch die "inneren Unruhen"

aufgeworfenen Probleme schon durch die Genfer Abkommen gedeckt sind und, bejahendenfalls, in welchem Umfange. Kann angenommen werden, dass die "inneren Unruhen", unter die Bezeichnung "bewaffneter Konflikt" gemäss dem den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikel 3 fallen ?

Die Kommission war der Ansicht, dass dieser Artikel, wiewohl er sich auf Situationen bezieht, die verschieden sind von denjenigen, die Gegenstand der andern Bestimmungen des Abkommens bilden, die Anwendung der Grundsätze dieses letzteren auf Situationen bezweckt, die, wiewohl sie gewisse Merkmale eines Krieges aufweisen, nicht in den Rahmen eines internationales Krieges fallen. Doch ist es meistenteils unmöglich, die "inneren Unruhen" unter diesen Situationen aufzuführen, weil diese einem Staat Personen gegenüberstellen, die seine Staatsangehörigen, Untertanen oder Landsleute sind, und die im allgemeinen keine am Konflikt beteiligte Partei darstellen. Aber diese Situation scheint, angesichts des gegenwärtigen Zustandes der Welt, immer häufiger zu werden; es ist deshalb erforderlich, ihr soweit als möglich durch die Anwendung der den Genfer Abkommen zu Grunde liegenden humanitären Prinzipien entgegenzutreten. Gleichzeitig darf man nicht vergessen, dass es dem Staat, der sich dergleichen Konflikten gegenübersieht, vollständig freisteht, welche Massnahmen er ergreifen will, um "dem Gesetze gemäss eine Meuterei oder einen Aufstand niederzuschlagen". (Europäisches Abkommen über die Menschenrechte, Artikel 2).

So wird die ganze Schwierigkeit der Probleme, die Gegenstand der Untersuchung der Kommission bilden sollten, ersichtlich. Einerseits, wie sich Herr de Alba, Botschafter Mexikos und Vertreter dieses Landes an der Diplomatischen Konferenz von Genf im Jahre 1949, kurz und bündig ausdrückte, dürfen die Rechte der Staaten nicht über jegliche humanitäre Erwägung gestellt werden (Actes de la Conférence - II. B.S. II). Andererseits darf die humanitäre Aktion keinerli Einmischung auf rechtlichem Gebiet, auch keinerlei Wertung über die Berechtigung der von der Behörde zur Sicherung der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung getroffenen Massnahmen darstellen. Zwischen diesen Grenzen hatte sich die Kommission zu bewegen.

Sie hatte keinerlei Bedenken hinsichtlich der Antwort auf die zweite Frage, die ihr unterbreitet worden war. Es schien ihr als den Interessen der Menschlichkeit wie den Erfordernissen der Zivilisation entsprechend, dass die humanitären Garantien, wie solche besonders im IV. Abkommen definiert sind, auf Personen angewendet werden können, mit denen sich ihre eigene Regierung aus politischen oder sozialen Gründen im Kampfe befindet. Die Internationale Rotkreuzkonferenz hat sich in diesem Sinne schon verschiedentlich ausgesprochen. Die in

Genf (X. internationale Konferenz) angenommene Empfehlung Nr. XIV hat schon im Jahre 1922 folgende allgemeine Grundsätze formuliert :

"Das Rote Kreuz, das über allen politischen, sozialen, konfessionnellen, durch Angehörigkeit zu einer Rasse, einer Klasse und einer Nation bedingten Rivalitäten steht, bekräftigt sein Recht und seine Pflicht, im Falle von Bürgerkrieg, sozialen und revolutionären Unruhen, helfend beizustehen.

Das Rote Kreuz anerkennt, dass alle Opfer eines Bürgerkrieges oder der obengenannten Unruhen ausnahmslos Anspruch haben, gemäss den allgemeinen Grundsätzen des Roten Kreuzes betreut zu werden...."

Das Rote Kreuz handelt gemäss seiner Mission, indem es den positiven Regeln der Abkommen die Grundsätze, von denen sich diese leiten lassen, voranstellt. Diese Grundsätze sind durchaus wesentlich. Sie sind die Quelle der Abkommen, deren Ausdruck diese Grundsätze sind, und sie ermöglichen deren Anpassung angesichts der Änderungen, welche die ständige Entwicklung der Lebensbedingungen der Menschheit auferlegt.

So hat sich auch die Haager Konferenz dieselbe Auffassung zu eigen gemacht, als sie im Präambel zu den Abkommen von 1899 und 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs nachstehende Erwägung formulierte :

"Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die Hohen Vertragschliessenden Teile für zweckmässig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den von ihnen angenommenen Bestimmungen nicht vorgesehen sind, die Bevölkerungen und Kriegführenden unter dem Schutz und den herrschenden Grundsätzen des Völkerrechts bleiben, wie sie sich aus den unter gesitteten Staaten geltenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens herausgebildet haben".

Die Entwicklung, die hinsichtlich der Achtung der menschlichen Person eingetreten ist, trägt ebenfalls dazu bei, die Aktion des Roten Kreuzes in der Richtung der Aufrechterhaltung dauernder humanitärer Grundsätze zu lenken selbst in den Fällen, in denen die Anwendung der ordentlichen Gesetzgebung durch einen Dringlichkeits- oder Ausnahmefall in Frage gestellt ist. Es genügt in dieser Beziehung an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu erinnern, die am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündert wurde, und deren Grundsätze die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der fundamentalen Freiheiten angeregt haben.

Die Aufmerksamkeit der Kommission richtete sich auch

auf die Arbeiten des I. internationalen Kongresses der Vereinten Nationen zur Verhütung von Verbrechen und Behandlung von Delinquenten. Dieser Kongress, der vom 27. August bis 3. September in Genf tagte, stellte Regeln auf, die für alle Kategorien von Häftlingen gelten. Man kann daher dieses Dokument als ein Gesetzbuch der Mindestvorschriften über die Haft betrachten.

*

* *

Was die Punkte 3 und 4 betrifft : über die praktischen Mittel, im Namen der humanitären Grundsätze im Falle von "inneren Unruhen" zu handeln, so war die Kommission der Ansicht, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz berechtigt ist, seine Aktion nicht allein auf seine allgemeine Aufgabe, das menschliche Leiden zu lindern, sondern auch auf die Texte zu stützen, durch die ihm die 61 Mächte, welche die Genfer Abkommen unterzeichneten, ausdrücklich ein Initiativrecht auf dem Gebiete der Humanität zuerkannt haben. Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 (Artikel 9/9/9/10) besagen :

"Die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens bilden kein Hindernis für die humanitäre Tätigkeit, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder irgendeine andere unparteiische humanitäre Organisation mit Einwilligung der am Konflikt beteiligten Parteien ausübt, um die Zivilpersonen zu schützen und ihnen Hilfe zu bringen."

Hinzuweisen ist hier ebenfalls auf den den vier Abkommen gemeinsamen Artikel 3, der erklärt, dass das Internationale Komitee vom Roten Kreuz eine "unparteiische humanitäre Organisation ist", und ihm die Befugnis zuerkennt, "den am Konflikt beteiligten Parteien seine Dienste anzubieten".

Unter diesen Umständen ist nicht recht einzusehen, welche Einwände gegen die Aktion des IKRK im Falle von "inneren Unruhen" erhoben werden könnten, wenn es sich ausschliesslich auf dem ihm eigenen humanitären Gebiete bewegt.

Die Kommission betonte einstimmig, dass das IKRK, gemäss seiner unveränderlichen Tradition der Neutralität von allem abstehen müsse, was einen Eingriff in das politische oder juristische Gebiet darstellen könnte. Sie gibt dem Gedanken Ausdruck, dass die humanitäre Aktion politischen Erwägungen vollständig fremd ist, und dass ausserdem die Ausübung dieser Aktion in keinem Falle irgend eine Änderung in der Rechtslage der beteiligten Personen im Gefolge haben dürfe. Diese humanitäre Aktion bedeutet keinerlei tatsächliche oder rechtliche Anerkennung und darf keine Ersetzung des Statuts herbeiführen.

Die Kommission erklärt, sie halte es für äusserst wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Achtung vor den humanitären Grundsätzen nicht allein von den Regierungen, sondern von allen denen gefordert werde, die in innere Unruhen verwickelt sind. Es ist da ein wesentliches Element zur Verbesserung schmerzlicher Lagen, mit denen sich die Kommission zu beschäftigen hatte.

Die Regel, dass das Rote Kreuz im Falle von Unruhen hilfsbereit am Platze sei, ist nicht nur erforderlich, um wirksam das menschliche Leiden zu lindern, sondern auch, um zu einer allmählichen Schaffung von Massnahmen zu gelangen, die geeignet sind, auf nicht durch die Genfer Abkommen geschützte Opfer "innerer Unruhen" Garantien auszudehnen, wie solche den durch diese Abkommen zu Gunsten der in Kriegszeiten geschützten Personen zugesichert sind.

So ist vor allem zu wünschen, dass die in Art. 3 verkündete Mindestforderung unter allen Umständen von beiden Seiten beachtet werde und dass ebenfalls die Bestimmungen der Artikel 33 und 34 des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten angewendet werden, die folgenden Wortlaut haben :

Artikel 33 : Keine geschützte Person darf für eine Übertretung bestraft werden, die sie nicht persönlich begangen hat. Kollektivstrafen wie auch jede Massnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind verboten.

Die Plünderung ist verboten.

Vergeltungsmassnahmen gegen geschützte Personen und ihr Eigentum sind verboten.

Artikel 34 : Das Nehmen von Geiseln ist verboten.

Was die oft als Kollektiv-Verantwortlichkeit bezeichnete Bestimmung betrifft, so missbilligte die Kommission einstimmig die Auffassung, dass eine Person einzig deshalb, weil sie einer bestimmten Kollektivität angehört, und unabhängig von Delikten, die von dieser Person selbst begangen worden sind, als verantwortlich angesehen werden kann. Unbedingt zu verurteilen ist die Einkerkerung und Bestrafung von Mitgliedern der Familie der in "inneren Unruhen" verwickelten Personen und besonders von deren Kindern.

Endlich müssen die Verwundeten und Kranken jederzeit die Pflege erhalten, deren sie bedürfen. Denen welche sie betreuen ist Achtung zu erweisen, sie dürfen wegen dieser Handlungsweise nicht Gegenstand von Strafmassnhmen bilden.

Hinsichtlich der praktischen Anwendung der Aktion des Roten Kreuzes war die Kommission der Ansicht, es sei keine Veranlassung, die Frage einer Verteilung der Befugnisse zwischen den nationalen Gesellschaften und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zu prüfen, soweit es die bei den Regierungen zu unternehmenden Schritte betrifft.

In den Beziehungen zwischen den nationalen Gesellschaften und der Regierung, bei der sie gegebenenfalls Schritte zu unternehmen haben, können sehr verschiedene Situationen vorkommen. Was die Aktion des Internationalen Roten Kreuzes betrifft, so hat das Internationale Komitee von Fall zu Fall über die konkrete Art und Weise der Aktion zu entscheiden, indem es allen Umständen Rechnung trägt, die geeignet sind, dieser Aktion ihr Höchstmass an Schnelligkeit und Wirksamkeit zu sichern. Jeder besondere Fall erfordert eine eigene Regelung, es besteht keine allgemeine Verfahrensmassnahme; wesentlich ist, dem Roten Kreuz, den Behörden und den Opfern der Ereignisse kundzutun, dass das Internationale Rote Kreuz bereit ist, ihnen zu Hilfe zu kommen.

*

* *